

**insel e.V. in Selbstbestimmung leben**  
**Kostenbeteiligung für die Verpflegung im Rahmen der Teilnahme an den**  
**Mahlzeiten in der Wohngruppe**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle im Betreuungsdienst der Wohngruppe eingesetzten Beschäftigten mit folgenden Ausnahmen:

- Personen, die ausschließlich zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende und Praktikant\_innen,
- Beschäftigte auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung, die insbesondere als Aushilfen tätig sind,
- Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes.

**§ 2 Grundsätze**

- (1) Grundsätzlich bietet insel e.V. keine dienstliche Verpflegung an.
- (2) Aus pädagogischen Gründen ist die Teilnahme der diensthabenden Betreuer\_innen an den Mahlzeiten der Klient\_innen der Wohngruppe erwünscht.
- (3) Außerhalb der unter Absatz 2 genannten Mahlzeiten und außerhalb ihrer Dienstzeiten ist es den Beschäftigten untersagt, die von insel e.V. für die Klient\_innen oder für den sonstigen dienstlichen Gebrauch angeschafften Lebensmittel zu verzehren bzw. an sich zu nehmen. Davon ausgenommen ist der Verzehr von Mineralwasser, Kaffee und Tee während der Dienstzeiten.

**§ 3 Kosten für die Verpflegung**

- (1) Die Kosten für die Verpflegung im Rahmen der Teilnahme an den Mahlzeiten der Klient\_innen richten sich grundsätzlich nach den Sachbezugswerten für freie Verpflegung (siehe Anlage).
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Kosten für die Verpflegung der Beschäftigten im Rahmen der Mahlzeiten in der Wohngruppe monatlich pauschaliert vom Gehalt einbehalten.
- (3) Bei einer Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden) beträgt die Pauschale 30 Euro monatlich.

- (4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Pauschale entsprechend. Entscheidend für die Bestimmung des Kostenbetrages ist der jeweilige Stundenanteil der Beschäftigten in der Wohngruppe. Sind z.B. Beschäftigte neben der Wohngruppe auch in anderen Bereichen von insel e.V. eingesetzt, wird der Kostenbetrag alleine auf der Basis des Stellenanteils in der Wohngruppe ermittelt.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung des Betrages ein Bruchteil eines Euros von mindestens 0,5, ist dieser aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.  
Z.B. ergibt sich bei einer 30 Stundenwoche rechnerisch ein Betrag von 23,08 Euro, der auf 23 Euro abgerundet wird. Bei einer 35 Stundenwoche ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 26,92 Euro, der auf 27 Euro aufgerundet wird.

#### **§ 4 Sonstige Regelungen**

- (1) Beginnt oder endet ein Beschäftigungsverhältnis bzw. der Einsatz im Betreuungsdienst in der Wohngruppe innerhalb eines Kalendermonats, wird die Pauschale in voller Höhe erhoben, sofern der Anteil der Beschäftigungstage in der Wohngruppe die Hälfte oder mehr der Kalendertage in diesem Monat umfasst; andernfalls entfällt die Pauschale in diesem Monat.
- (2) Der Kostenbetrag wird nur erhoben solange ein Gehaltsanspruch besteht. Eine Ausnahme bilden die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Für Satz 1 und Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

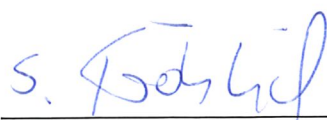
#### **§ 5 Geltungsdauer**

- (1) Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. Sie löst die Regelung zur Kostenbeteiligung vom 23. Juli 2010 zu diesem Zeitpunkt ab.
- (2) Diese Regelung gilt bis auf weiteres.

Hamburg, den 30. Dezember 2020



Geschäftsführung



Betriebsrat